

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 22. März	1990
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Grundordnung der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986	33	Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Herten	61
Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl	44	Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung	63
Ergänzungsausbildung 1990/92 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit	45	Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst	64
Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1990	46	Gleichstellungsausschuß der EKvW	64
Kreissatzung des Kirchenkreises Minden der EKvW	49	Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	64
2. Änderung vom 20. 11. 1989 der Satzung für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein . .	51	Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen	65
Satzung für die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg . .	52	Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	65
Satzung für die Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld . .	54	Bekanntmachung des Siegels des Superintendenten des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken	65
Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Bielefeld und Halle betr. Rechnungsprüfung	56	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn . .	66
Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Soest	57	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	66
Urkunde über die Errichtung einer (3.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Werne a.d. Lippe	58	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford . .	66
Urkunde über die Namensänderung der Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck	58	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid . .	66
Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Westerholt-Bertlich, Langenbochum-Scherlebeck und Herten	59	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Veltheim, Kirchenkreis Vlotho	67
Umgliederungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Langenbochum-Scherlebeck und Herten . .	59	Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn	67
Urkunde über die Errichtung der Ev. Kirchengemeinde Herten-Diesteln	60	Anschrift des Aussiedlerbeauftragten	67
Urkunde über die Bildung des Ev. Gemeindeverbandes Herten	61	Anschrift „Dienst der EKvW an den Schulen“	67
		Persönliche und andere Nachrichten	67

Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986

Landeskirchenamt
Az.: 57735/D 27-01

Bielefeld, den 20. 12. 1989

Nachstehend geben wir die vom Konvent der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 14. Januar 1986 beschlossene und vom Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe am 1. Dezember 1986 sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. Dezember 1988 - Az.: I B 1 -7610 - genehmigte Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe bekannt:

Grundordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 14. Januar 1986

Inhaltsverzeichnis

Präambel	§ 3 Studiengänge
I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag	§ 4 Bewerberauswahl
§ 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz	II. Mitgliedschaft und Mitwirkung
§ 2 Auftrag	§ 5 Mitglieder und Angehörige

- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Zusammensetzung der Gremien

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- § 8 Verfahrensregelungen
- § 9 Einberufung und Leitung
- § 10 Beschlußfassung der Gremien
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Besondere Entscheidungsbefugnisse

IV. Grundsätze für Wahlen

- § 13 Wahlen zu den Kollegialorganen
- § 14 Wahlanfechtung
- § 15 Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane
- § 16 Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

- § 17 Öffentlichkeit

VI. Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. Zentrale Organe
 - § 18 Zentrale Organe
 - § 19 Rektor/Rektorin
 - § 20 Rektorat
 - § 21 Senat
 - § 22 Konvent
2. Die Fachbereiche
 - § 23 Art der Fachbereiche
 - § 24 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
 - § 25 Dekan/Dekanin
 - § 26 Fachbereichsrat
3. Das Kuratorium
 - § 27 Organeigenschaft
4. Verwaltung der Hochschule
 - § 28 Aufgaben der Verwaltung
 - § 29 Kanzler/Kanzlerin

VII. Hochschulpersonal

1. Professoren/Professorinnen
 - § 30 Dienstaufgaben der Professoren/Professorinnen
2. Sonstige Lehrkräfte
 - § 31 Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen
 - § 32 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 - § 33 Lehrbeauftragte
3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
 - § 34 Studentische Hilfskräfte
 - § 35 Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal
 - § 36 Dienstrecht
 - § 37 Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

VIII. Studenten/Studentinnen

- § 38 Einschreibungen
- § 39 Studentenschaft

IX. Lehre, Studium und Prüfungen

- § 40 Gestaltung von Studium und Lehre
- § 41 Studienordnungen
- § 42 Sicherung des Lehrangebotes
- § 43 Prüfung
- § 44 Prüfer/Prüferinnen
- § 45 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen
- § 46 Diplomierung

X. Forschung

- § 47 Forschung

XI. Aufsicht über die Fachhochschule

- § 48 Aufsicht der Kirchenleitungen
- § 49 Staatliches Aufsichtsrecht

XII. Schlußvorschriften

- § 50 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Die Evangelische Fachhochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

Sie hat den Auftrag, in den Bereichen des Sozialwesens und der Religionspädagogik zu beruflicher Tätigkeit in Kirche und Gesellschaft auszubilden.

Sie nimmt diese Aufgabe in der durch das Evangelium gegebenen Freiheit und Verantwortung wahr.

Sie fördert den Dialog zwischen den Disziplinen, damit die gegenseitigen Anfragen, insbesondere zwischen der Theologie und den anderen Disziplinen, mit gleichem Gewicht behandelt werden.

Sie gestaltet das Miteinander ihrer Mitglieder und Angehörigen gemäß ihrem vom Evangelium gestellten Auftrag.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

(1) Die Fachhochschule führt den Namen „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(3) Die Fachhochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages.

(4) Der Sitz der Fachhochschule ist Bochum. Die Fachhochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung der Abteilungen beschließt der

Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 2 Auftrag

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Fachhochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten. Sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Fachhochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

§ 3 Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik und den Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen; § 1 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Bewerberauswahl

Die Fachhochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerber/Studienbewerberinnen müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Fachhochschule erfüllen. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 5 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fachhochschule sind
der Rektor/die Rektorin
der Kanzler/die Kanzlerin
die Professoren/die Professorinnen
die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
die eingeschriebenen Studenten/Studentinnen.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Fachhochschule die in den Ruhestand versetzten Lehrenden, die Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Fachhochschule Tätigen sowie die Zweit- und Gasthörer/Zweit- und Gasthörerinnen an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule das Recht, die Einrichtungen der Fachhochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu benutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, daß andere Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Fachhochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Evangelischen Fachhochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat und dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule mitzuwirken. Die Fachhochschule gewährleistet, daß die Mitglieder der Fachhochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Fachhochschule wahrnehmen können. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Fachhochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als 6 Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(5) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Fachhochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(6) Die Fachhochschule sorgt dafür, daß die Mitglieder der Fachhochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Mitglieder der Fachhochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekanntgeworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 7

Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden die Professoren/die Professorinnen die Lehrkräfte für besondere Aufgaben die sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen die Studenten/Studentinnen jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei dem Stellvertreter/der Stellvertreterin zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Fachhochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Fachhochschule.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 8

Verfahrensregelungen

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch den Kirchenvertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Gremienmitglieder sind insbesondere auch hinsichtlich der Beschlußfassung an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Fachhochschulangehörige dürfen an Beratungen und Abstimmungen von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 FHG entsprechend.

(4) Die Gremien können Dritte zu bestimmten Tagesordnungspunkten durch Beschluß hinzuziehen. Diese haben Rederecht.

(5) Zur weiteren Ausgestaltung der Verfahrensregelungen geben sich die Kollegialorgane Geschäftsordnungen.

§ 9

Einberufung und Leitung

(1) Die Gremien werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist noch kein Einberufer oder Vorsitzender/keine Einberuferin oder Vorsitzende gewählt, bestellt das Rektorat ein Mitglied als kommissarischen Leiter/kommissarische Leiterin.

(2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt. Abweichungen können in Geschäftsordnungen geregelt werden.

(3) Im allgemeinen vertritt der Vorsitzende/die Vorsitzende das Gremium im Rahmen der gefaßten

Beschlüsse und ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen dem Gremium gegenüber. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 10

Beschlußfassung der Gremien

(1) Die Kollegialorgane sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in)/die Vorsitzende oder ihr(e) Stellvertreter(in) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie gelten solange als beschlußfähig, wie ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Werden die Kollegialorgane zum zweiten Male zur Verhandlung über einen Gegenstand einberufen, der wegen Beschlußunfähigkeit des Gremiums nicht entschieden werden konnte, so ist das Gremium zu diesem Gegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

(4) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen; Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 11

Stimmrecht

(1) Die Mitglieder aller Gremien haben gleiches Stimmrecht. Haben Funktionsträger/Funktionsträgerinnen des Gremiums als solche Stimmrecht, wird ihre Stimme keiner Gruppe zugezählt.

(2) Entscheidungen, die die Lehre, die Forschung und die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren/Professorinnen. Diese Entscheidung kann erst in einer weiteren Sitzung getroffen werden. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die Bestimmung von § 11 Abs. 2 Satz 2 besonders hinzuweisen.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Abs. 2 handelt, so entscheidet darüber unter Darlegung der Gründe das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches der Dekan/die Dekanin. Diese Feststellung muß vor der Beschlußfassung allen anwesenden Mitgliedern bekannt sein.

§ 12

Besondere Entscheidungsbefugnisse

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluß des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die

Eilbedürftigkeit sowie die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, daß tatsächlich keine Möglichkeit bestanden hat, das zuständige Gremium entscheiden zu lassen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

IV. Grundsätze für Wahlen

§ 13

Wahlen zu den Kollegialorganen

(1) Die zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedergruppen im Senat, Konvent und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Ist für die Zugehörigkeit zu einem Kollegialorgan die Zuordnung zu einem Fachbereich oder Abteilung wesentlich, ist bei der Durchführung der Wahlen dieser Umstand entsprechend zu berücksichtigen. Soweit es die Grundordnung zuläßt, ist bei den Wahlvorschlägen zu den zentralen Organen eine möglichst uneingeschränkte Koalitionsfreiheit zu gewährleisten.

(2) Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt.

(3) Die Ordnung der Wahlen regelt eine Satzung. In der Wahlordnung sind Regelungen zu treffen insbesondere über

1. die Vorbereitungen der Wahlen,
2. die Bildung eines zentralen Wahlvorstandes, von Wahlausschüssen zur Unterstützung des Wahlvorstandes sowie eines Wahlprüfungsausschusses,
3. die Termine der Wahlen, den Beginn und das Ende der Wahlperioden und der Amtszeiten,
4. die Aufstellung von Wahlvorschlägen,
5. das Verfahren bei der Briefwahl,
6. die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
7. die Wahlprüfung und die Behandlung von Einsprüchen.

(4) Durch die Regelung des Wahlverfahrens sollen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Wählbarkeit aller Angehörigen sowie eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

§ 14

Wahlanfechtung

(1) Jeder/Jede Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ein Verstoß gegen die in der Grundordnung festgelegten Wahlgrundsätze oder gegen die Wahlordnung geltend gemacht wird.

(2) Bei einem festgestellten Verstoß sind Wahlen nur insoweit zu wiederholen, als der Verstoß die Sitzverteilung beeinflußt hat oder haben könnte.

(3) Müssen auf Grund eines festgestellten Verstoßes Vertreter/Vertreterinnen aus den Organen ausscheiden oder die Organe neu gewählt werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit ihrer bis dahin ausgeübten Tätigkeit nicht berührt. Bei Wahlwiederholung bleiben die Organe bzw. deren Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 15

Wahlperiode und Amtszeit der Kollegialorgane

(1) Die Amtszeit der Mitglieder in Konvent, Senat und Fachbereichsrat beträgt zwei Jahre (Wahlperiode). Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Im Falle der Ersatzmitgliedschaft endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Wahlperiode.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder und Funktionsträger der Kollegialorgane die Geschäfte weiter, bis neue Mitglieder und Funktionsträger gewählt sind und deren Wahl bestätigt ist.

§ 16

Erlöschen der Mitgliedschaft in den Kollegialorganen

(1) Die Mitgliedschaft in den Kollegialorganen erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Mandats,
3. Ausscheiden aus der Fachhochschule.

(2) Ist für die Mitgliedschaft in einem Gremium die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich bestimmend, erlischt die Mitgliedschaft auch durch einen Wechsel in einen anderen Fachbereich.

(3) Den Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Fällen des Abs. 1 Ziff. 2 und 3 und Abs. 2 regelt die Wahlordnung.

V. Öffentlichkeit und Informationspflichten

§ 17

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Konvents und des Senats sind fachhochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Das Rektorat gibt in der Regel zweimal im Semester Informationen heraus, in denen über die Arbeit und die wesentlichen Beschlüsse der zentralen Organe berichtet wird. Im übrigen sind Protokolle aus öffentlichen Sitzungen zentral zugänglich zu machen. Entscheidungen von allgemeinem Belang auch aus nichtöffentlichen Sitzungen sind

unverzüglich bekanntzugeben. Für die Veröffentlichung von Tagesordnungen und Beschlüssen des Fachbereichsrates sorgt der Dekan/die Dekanin.

(3) Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule und ihrer Fachbereiche treten nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Evangelischen Fachhochschule in Kraft.

(4) Wichtige Ordnungen und Satzungen für die Selbstverwaltung, das Studium und für Prüfungen sind in der Form eines Studienführers zusammenzufassen und allen Angehörigen der Fachhochschule zugänglich zu machen.

(5) Langfristig festlegbare Termine der Lehrveranstaltungen, der Praktika und der Prüfungen sind in das Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen. Im übrigen werden Informationen durch Aushang in der Fachhochschule veröffentlicht.

VI. Aufbau und Organisation der Fachhochschule

1. Zentrale Organe

§ 18

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Fachhochschule sind

1. Der Rektor/die Rektorin
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

§ 19

Rektor/Rektorin

(1) Der Rektor/Die Rektorin vertritt die Fachhochschule; sein/ihr Stellvertreter, seine/ihre Stellvertreterin ist der Prorektor/die Prorektorin.

(2) Der Kanzler/Die Kanzlerin ist ständige(r) Vertreter(in) in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin werden vom Konvent aus dem Kreis der an der Fachhochschule tätigen Professoren/Professorinnen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der Bewerber/Die Bewerberin für das Rektorat muß auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lassen, daß er/sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.

(4) Die vom Konvent Gewählten werden von dem Rektor/der Rektorin dem Kuratorium zur Ernennung als Rektor/Rektorin und Prorektor/Prorektorin vorgeschlagen.

(5) Während der Amtszeit als Rektor/Rektorin ist er/sie von seinen/ihren Dienstaufgaben als Profes-

sor/Professorin befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 20

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Fachhochschule. Es besteht aus dem Rektor/der Rektorin als Vorsitzende(n), dem Prorektor/der Prorektorin und dem Kanzler/der Kanzlerin. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Fachhochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.
- b) Es wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule ihre Pflichten erfüllen.
- c) Es legt gegenüber dem Konvent jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung. Daneben gibt das Rektorat zur Information der Öffentlichkeit einen Jahresbericht über die Tätigkeit der Fachhochschule und ihrer Angehörigen heraus.
- d) Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Professoren/Professorinnen. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach dem Kirchenvertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- e) Es ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- f) Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Fachhochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorats. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
- g) Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
- h) Es faßt Beschlüsse über die Durchführung der notwendigen und für wünschenswert gehaltenen Öffentlichkeitsarbeit.

- i) Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann der Kanzler/die Kanzlerin gegen Beschlüsse des Rektorats Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
- j) Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. §§ 24 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 43 und über die kommissarische Besetzung gem. §§ 21 Abs. 1 und 26 Abs. 2 nach Anhörung der Lehrenden und der davon betroffenen Fachbereiche.

(3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 21 Senat

(1) Dem Senat gehören 16 Mitglieder an:

Der Rektor als Vorsitzender/Die Rektorin als Vorsitzende

8 Professoren/Professorinnen

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben

5 Studenten/Studentinnen

1 sonstiger Mitarbeiter/sonstige Mitarbeiterin

Die Amtszeit der Mitglieder richtet sich nach § 15 Abs. 1. Können Mandate für oder während einer Wahlperiode nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.

(2) Der Kanzler/Die Kanzlerin und der Prorektor/die Prorektorin nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.

Dies gilt auch für die Dekane/Dekaninnen, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind.

(3) Der Senat hat folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 Abs. 3 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes sowie der Studienberatung. Bei der Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für mehrere Studiengänge ist er für die Wahl der Mitglieder zuständig.
- b) Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen und Fachbereiche. Zu diesem Zweck kann er über die Errichtung, Änderung und Aufhebung sowie über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung fachbereichsübergreifender Einrichtungen beschließen. Er wählt die Mitglieder fachbereichsübergreifender Prüfungsausschüsse.
- c) Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
- d) Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Fachhochschule.
- e) Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
- f) Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

- g) Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professoren/Professorinnen sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
 - h) Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag des Kanzlers/der Kanzlerin und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
 - i) Er beschließt über Vorschläge für die Berufung des Kanzlers/der Kanzlerin.
 - j) Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Fachhochschule zuständig.
 - k) Er erläßt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen zur Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 45.
 - l) Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorates mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Bei der Fristsetzung ist zu berücksichtigen, daß der angemahnte Fachbereich innerhalb dieser Frist eine beschlußfähige Sitzung durchführen kann.
- (4) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.

§ 22 Konvent

(1) Dem Konvent gehören 39 Mitglieder an:

der Rektor als Vorsitzender/die Rektorin als Vorsitzende,

der Prorektor/die Prorektorin,

der Kanzler/die Kanzlerin,

19 Professoren/Professorinnen,

2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben,

2 sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,

13 Studenten/Studentinnen.

(2) Jeder Fachbereich stellt mindestens 2 Vertreter/Vertreterinnen der Professoren/Professorinnen und 1 Vertreter/Vertreterin der Studenten/Studentinnen. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Rektorats haben im Konvent kein Stimmrecht.

(4) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung,
- b) Wahl des Rektors/der Rektorin und des Prorektors/der Prorektorin,
- c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht,
- d) Stellungnahme zum Hochschulentwicklungsplan.

2. Die Fachbereiche

§ 23 Art der Fachbereiche

Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die studiengangsbezogenen organi-

satorischen Grundeinheiten der Fachhochschule. Danach sind folgende Fachbereiche eingerichtet

Fachbereich Sozialarbeit,
 Fachbereich Sozialpädagogik,
 Fachbereich Heilpädagogik,
 Fachbereich Religions- und Gemeindepädagogik.

§ 24

Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

(1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studenten/Studentinnen sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden. Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines/einer Lehrenden zu berücksichtigen. Unterschreitet die Anzahl der Professoren/Professorinnen eines Fachbereiches die Zahl 3, kann das Rektorat jeweils für die Dauer einer Wahlperiode Professoren/Professorinnen aus anderen Fachbereichen diesem Fachbereich zuordnen. Entscheidungen nach Satz 2 und 3 ergehen nach Anhörung des Senats.

(2) Angehörige des Fachbereiches sind auch die ihm gem. § 5 Abs. 2 zugeordneten Personen. Für die Zuordnung gilt Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Organe des Fachbereiches sind der Dekan/die Dekanin und der Fachbereichsrat.

§ 25

Dekan/Dekanin

(1) Der Dekan/Die Dekanin vertritt den Fachbereich innerhalb der Fachhochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Er/Sie ist Vorsitzender/Vorsitzende des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen ist er/sie dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält er/sie einen Beschluß für rechtswidrig, so führt er/sie eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei. Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet er/sie unverzüglich das Rektorat. Er/Sie trägt dafür Sorge, daß die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlaßt gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorats.

(2) Der Dekan/Die Dekanin wird durch den Prodekan/die Prodekanin vertreten.

(3) Dekan/Dekanin und Prodekan/Prodekanin werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Professoren/Professorinnen nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Dekans/der Dekanin und des Prodekan/die Prodekanin beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 26

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
2. Er beschließt über die Studienordnung, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung der Lehrenden des Fachbereiches.
3. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.
4. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
5. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordination der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
6. Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Fachhochschule sowie zur Studienreform.
7. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
8. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderer Fachbereiche ab.

(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind im allgemeinen:

8 Professoren/Professorinnen

1 Lehrkraft für besondere Aufgaben, soweit Mitgliedschaft im Fachbereich besteht,

4 Studenten/Studentinnen.

Sind weniger als 8 Professoren/Professorinnen Mitglieder eines Fachbereiches, verringert sich die Zahl der Mitglieder bei den Professoren/Professorinnen und Studenten/Studentinnen im Verhältnis zwei zu eins; bei ungerader Anzahl der Professoren/Professorinnen wird die Zahl der Studenten/Studentinnen nach oben gerundet. Die Mitgliedschaft einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bleibt davon unberührt. Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidaten/Kandidatinnen, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen. Hierbei gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden der Wahlordnung entsprechend von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre, die der Studenten/Studentinnen 1 Jahr.

(4) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch einen Lehrenden/eine Lehrende vertreten wird, ist den Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. Wird dieses Fach im betreffenden Fachbereich nicht durch eine(n) hauptberuflich Lehrenden/Lehrende vertreten gilt diese Regelung auch für Lehrende anderer Fachbereiche. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren/Professorinnen unmittelbar berühren, können alle Professoren/Professorinnen des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen

steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(5) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Das Kuratorium

§ 27

Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Fachhochschule. Näheres regelt der Kirchenvertrag.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 28

Aufgaben der Verwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Personalverwaltung,
- b) die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten,
- c) die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungsatzung,
- d) das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen,
- e) die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten,
- f) die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

§ 29

Kanzler/Kanzlerin

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler/die Kanzlerin die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Der Kanzler/Die Kanzlerin verwaltet den Haushalt.

(3) Der Kanzler/Die Kanzlerin wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Der Kanzler/Die Kanzlerin muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen.

VII. Hochschulpersonal

1. Professoren/Professorinnen

§ 30

Dienstaufgaben der Professoren/Professorinnen

(1) Die Professoren/Professorinnen nehmen die ihrer Fachhochschule obliegenden Aufgaben in

Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbständig wahr. Zur Lehre zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professoren/Professorinnen sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, die Anordnung des Rektorats, Beschlüsse des Fachbereiches, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefaßt werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und nach Bestellung durch den Prüfungsausschuß die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professoren/Professorinnen wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

(4) Hinsichtlich Beurlaubung und Freistellung findet § 36 FHG entsprechende Anwendung.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 31

Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessor/Honorarprofessorin“ verliehen werden. Die Rechte und Pflichten des Honorarprofessors/der Honorarprofessorin regelt eine Satzung.

§ 32

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren/Professorinnen erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professoren/Professorinnen abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter deren fachlicher Verantwortung. § 821 Abs. 1 Satz 4 FHG gilt entsprechend.

(3) Das Kuratorium hat das Recht, nach Maßgabe des Kirchenvertrages eine von Abs. 2 abweichende Regelung zu treffen.

§ 33

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Dies gilt nicht, wenn sie die

Einstellungsvoraussetzungen einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erfüllen. Insoweit gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Studentische Hilfskräfte und sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

§ 34

Studentische Hilfskräfte

Die studentischen Hilfskräfte erfüllen in der Fachhochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung eines Professors/einer Professorin, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder eines/einer sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutor/Tutorin im Rahmen der Studienordnung Studenten/Studentinnen und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 35

Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Sonstige Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamten/Beamtinnen, Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen der Fachhochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 36

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Fachhochschule stehen als Beamte/Beamtinnen, Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen im Dienst der Fachhochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muß nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptamtlich Lehrende müssen der evangelischen Kirche angehören. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lip-pischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Fachhochschule anerkennt, kann Lehrende(r) an der Fachhochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professoren/Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 37

Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzter des Rektors/der Rektorin, des Kanzlers/der Kanzlerin und der Professoren/Professorinnen ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen nach § 35 des Kirchenvertrages ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte(r) der sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist der Kanzler/die Kanzlerin.

VIII. Studenten/Studentinnen

§ 38

Einschreibungen

(1) Die Studenten/Studentinnen werden durch Einschreibungen und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Fachhochschule. Die Einschreibung der Studenten/Studentinnen wird unter Berücksichtigung von § 4 in der Einschreibungssatzung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Bewerberauswahl sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

- a) Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen oder einem diesen gleichwertigen Bereich,
- b) schulische Leistungen,
- c) berufliche Bewährung.

§ 39

Studentenschaft

(1) Die eingeschriebenen Studenten/Studentinnen bilden die Studentenschaft. Diese wird mit dem Inkrafttreten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studentenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muß den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorats und des Kuratoriums. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule zu veröffentlichen und in den Studienführer gem. § 17 Abs. 4 aufzunehmen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studentenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats.

(4) Die Studentenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studenten-

schaft und der Genehmigung des Rektorats. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschulverwaltung kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, daß in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlaßt die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studentenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragshoheit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

IX. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 40

Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Fachhochschule Studium, Lehre und Abschlüsse so auszugestalten, daß diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 41

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Fachhochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studenten/Studentinnen für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 42

Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, daß das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 43

Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Fachhochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 44

Prüfer/Prüferinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnungen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer/Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 45

Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenen Rahmenordnungen.

§ 46

Diplomierung

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Fachhochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung bzw. des Studienganges.

X. Forschung

§ 47

Forschung

(1) Die Fachhochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit ihrem Einverständnis, so weit wie möglich zu entlasten.

XI. Aufsicht über die Fachhochschule

§ 48

Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Fachhochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studentenschaft der Fachhochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Fachhochschule oder die Studentenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 49

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XII. Schlußvorschriften

§ 50

Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Fachhochschule in Kraft.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Konvent mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Richtlinien zur Teilnahme von nicht konfirmierten, getauften Kindern am heiligen Abendmahl

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 2. 1990
Az.: C 8-06

1. Voraussetzung für die Teilnahme am heiligen Abendmahl ist in allen Fällen die Taufe.

Die Zulassung zum heiligen Abendmahl erfolgt mit der Konfirmation. (Artikel 180 Abs. 1 KO)

Auf Beschluß des Presbyteriums können getaufte Kinder nach angemessener Vorbereitung bereits vor der Konfirmation in dieser Gemeinde am heiligen Abendmahl teilnehmen (Artikel 180 Abs. 2 KO).

2. In Gemeinden, in denen das heilige Abendmahl zusammen mit getauften Kindern bereits vor deren Konfirmation gefeiert werden soll, hat das Presbyterium darüber zu beschließen; es soll dabei um Einmütigkeit bemüht sein. Der Kreis-synodalvorstand soll über den Beschluß informiert werden.

2.1 Vor einer Beschlußfassung im Presbyterium bedarf es gründlicher und sorgsamer Gespräche über den Gesamtfragenkreis des Abendmahls unter allen Beteiligten.

2.2 Der Beschluß des Presbyteriums, Kinder am Abendmahl teilnehmen zu lassen, muß der Gemeinde bekannt und verständlich gemacht werden. Das geschieht in der gottesdienstlichen Verkündigung, in der Gemeindeversammlung, in den Gemeindegruppen wie auch im Einzelgespräch; nicht zuletzt auch durch den Gemeindebrief.

3. Der Beschluß des Presbyteriums berechtigt zur Teilnahme an den Abendmahlsfeiern in der eigenen Gemeinde.

3.1 Der gegebene Ort für die Teilnahme von Kindern am heiligen Abendmahl ist die Abendmahlsfeier im Gemeindegottesdienst.

3.2 Eigens für Kinder (etwa im Kindergottesdienst) gehaltene Feiern sind nicht zulässig (Artikel 181 Abs. 1 KO). Eine zeitweilige Trennung der Kinder von der Erwachsenengemeinde (Katechese für die Kinder während der Predigt) empfiehlt sich in einem Gottesdienst nicht, in dem alle zum Tisch des Herrn eingeladen sind.

4. Kinder, die zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, müssen angemessen vorbereitet sein.

4.1 Das Abendmahl, an dem die Kinder teilnehmen, ist nicht ein Sonderabendmahl, sondern das eine Abendmahl der Gemeinde. Den Kindern muß ein ihrem Alter angemessenes Verständnis des heiligen Abendmahls nahegebracht werden.

Das beinhaltet:

Freude und Dankbarkeit

– im Gedenken an Jesu Tod und Auferstehung

– über die in Christus geschehene Versöhnung

– über die Gemeinschaft, die der in seinem Mahl gegenwärtige Herr Menschen über Grenzen hinweg schenkt

– in der Erwartung seines Kommens.

4.2 Die Kinder sollen etwa das schulfähige Alter erreicht haben.

4.3 Kinder lernen zuerst von den Menschen, die sie lieben, die sie mögen, die ihnen etwas bedeuten. Deshalb geschieht das Vorbereiten, Begleiten und Nachbereiten am besten

- durch Eltern, andere Familienangehörige und Paten, die selbst das Abendmahl feiern. Bei der Teilnahme am heiligen Abendmahl sollen Eltern, Paten oder andere konfirmierte Gemeindeglieder die Kinder begleiten.
- 4.4 Die Eltern und Paten sind auf die Hinführung der Kinder zum Abendmahl anzusprechen, vorzubereiten und daran zu beteiligen. Das kann geschehen bei Taufgesprächen, im Rahmen der Elternarbeit, in Frauen- und Männerkreisen.
- 4.5 Als Bezugspersonen für die Kinder sollen die religionspädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten, im Kindergottesdienst, in Kindergruppen und in den Schulen an der Vorbereitung beteiligt werden.
- 4.6 Die Kindergottesdienstgemeinde und die Kindergruppen bekommen hier eine weitere lohnende Aufgabe. In Text- und Themenreihen des Kindergottesdienstes wird dafür Material angeboten. Auch eine Kinderbibelwoche kann bei der Vorbereitung auf das Abendmahl hilfreich sein, vereinzelt auch der Schulgottesdienst.
- 4.7 Die Abendmahlvorbereitung mit Eltern und Kindern gemeinsam kann bei Veranstaltungen in der Gemeinde und bei Familienfreizeiten geschehen.
- 4.8 Kinder werden den Reichtum des heiligen Abendmahls zunehmend im gemeinsamen Feiern erfahren. Dies ist bei der Vorbereitung der Kinder zu bedenken.
5. Die Gestaltung von Gottesdiensten, bei denen auch Kinder zum heiligen Abendmahl eingeladen werden, bedarf besonderer Aufmerksamkeit.
- 5.1 Gerade bei der Beteiligung von Kindern erfordert die Feier des heiligen Abendmahls Eindeutigkeit hinsichtlich der Stiftung und der Elemente des Abendmahls.
- 5.2 Die Ordnung eines Gottesdienstes, in dem Kinder am Abendmahl teilnehmen, soll einfach und durchschaubar sein und nicht vieler Erklärungen bedürfen. Die den Gottesdienst Vorbereitenden werden auf ein ausgewogenes Verhältnis von Singen und Sprechen, Wort und Handlung, Bekanntem und neu zu Lernendem und auf die „Stimmigkeit“ aller Zeichen und Medien des Gottesdienstes achten.
- 5.3 Die Bitte um Vergebung der Sünden und der Zuspruch der Vergebung gehören wesentlich zum Gottesdienst. Auf eine ausgestaltete liturgische Beichtbehandlung kann auch im Abendmahlsgottesdienst mit Kindern verzichtet werden, wenn nicht die Verkündigung dieses Gottesdienstes es nahelegt, sie ausdrücklich einzubeziehen.
- 5.4 Für die Wortverkündigung des Gottesdienstes bieten sich die Wahl erzählender biblischer Texte, eine für Kinder verständliche Form der Predigt (als Erzählung, als „Tischrede“ zum Abendmahl, als Kurzansprache o.ä.) an. Anschauliche Bilder helfen Kindern, die biblische Verkündigung und die Feier des Abendmahls als Einheit zu erfassen.
- 5.5 Die herkömmliche Abendmahlsliturgie erlaubt nur ein begrenztes Maß an Gestaltungsmöglichkeiten, gewährleistet aber die Wiedererkennbarkeit eines vertrauten Ablaufs. Lobpreis und Danksagung können durch ein Abendmahlsgebet, das die Einsetzungsworte umschließt, und durch Lieder und Gesänge zum Ausdruck kommen. Gebete sollen knapp und direkt Lob, Dank und Bitte an Gott aussprechen und gedanklich nicht überfrachtet sein; Gebetsrufe und -pausen ermöglichen ein Mitbeten der Gemeinde.
- 5.6 Keinesfalls sollte eine unterschiedliche Weise der Austeilung bei Erwachsenen und Kindern erfolgen. Kinder können durch Handlungen, z.B. den Einzug ins Gotteshaus mit Gesang, das Herbeibringen von Brot und Kelch zum Altar, in das Gottesdienstgeschehen hineingenommen werden. Auch dabei sollten Kinder und Erwachsene in gleicher Weise den Gemeindegottesdienst mitvollziehen können.
- 5.7 Durch eine Musik, die Vertrautes und Neues bringt, wird der Abendmahlsgottesdienst einen festen Charakter bekommen und von allen mitgefeiert werden können; neben wiederkehrenden liturgischen Gesängen verdienen zeitgenössische biblische Erzähllieder, vor allem aber gemeindebekannte Lieder zum Kirchenjahr (in denen mancher Bezug zum Abendmahl zu entdecken ist), besondere Berücksichtigung.
- 5.8 Regelmäßig gehaltene (Familien-)Gottesdienste mit der Abendmahlsteilnahme von Kindern geben Pfarrern und Pfarrern, Presbyterien, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Eltern gute Möglichkeiten zur Nacharbeit, zum Austausch von Erfahrungen, zur Korrektur nicht überzeugend gelungener Gestaltungen und zur Vertiefung des Glaubens.

Ergänzungsausbildung 1990/92 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt
Az.: C 18-15/5

Bielefeld, den 7. 12. 1989

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. 1988 S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben.

Die Lehrgangreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufs begleitend durchgeführt.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diakonische Ausbildung haben.

Die Lehrgangreihe der Ev. Jugendakademie Radevormwald hat folgende Teile:

1. Kursusabschnitt	17. – 21. 09. 1990
2. Kursusabschnitt	Frühjahr 1991
3. Kursusabschnitt	1991
4. Kursusabschnitt	1991
5. Kursusabschnitt	1992
6. Kursusabschnitt	1992

Zwischen den Kursusabschnitten finden Gruppensupervisionen statt.

Anmeldeschluß: **30. April 1990**

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diakonischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 16,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1989/92 in Radevormwald“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in § 16,4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1990

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 12. 1989
Az.: A 1-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Aus-

land im Jahre 1990 behilflich zu sein. Durch diesen Dienst soll vor allem der großen Zahl deutschsprachiger Urlauber in den Urlaubszentren das Wort Gottes nahegebracht werden.

Je nach Urlaubsort im Ausland finden sich in den Gottesdiensten Menschen aus verschiedenen Ländern und unterschiedlichen Konfessionen zusammen. Deswegen werden für die Durchführung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland vor allem Pfarrerinnen und Pfarrer, die beweglich und aufgeschlossen sind und ein Gespür für die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext haben, gesucht. Gerade auch geeignete jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer sollen auf diesen Dienst aufmerksam gemacht werden. Das Kirchliche Außenamt hat mitgeteilt, daß die Altersgrenze von 70 Jahren auch für diesen Dienst anzuwenden ist.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahre 1990 Urlaubserseelsorge vorgesehen ist.

Die angegebenen Urlaubsorte sind je nach ihren dienstlichen Anforderungen gekennzeichnet (Gottesdienste, Wochenveranstaltungen, persönliche Gespräche etc.):

- I = Orte mit erheblichem Dienstumfang
II = Orte mit geringerem Dienstumfang

Dänemark

- I Allinge/Bornholm
Juli und August
- I Blaavand-Oksby und Ho/Westjütland
Juli und August
- I Blaavand-Vejers
Juli und August
- I Ebeltoft/Ostjütland
Juli und August
- II Gilleleje/Seeland
Juli und August
- I Hals/Nordjütland
Juli und August
- I Henne Strand/Westjütland
Juli und August
- I Løkken und Hune-Blokhus/Nordjütland
Juli und August
- I Marilyst/Falster
Juli und August
- I Neksø/Bornholm
Juli und August
- I Nordby/Fanø
Juli und August
- I Hvide Sande/Nordjütland
Juli und August
- I Kongsmark/Rømø
Juli und August
- I Raabjerg und Tversted
August

Frankreich

- I Le Cap d'Agde/Languedoc
15. Juni bis 15. August

- I Le Grande Motte/Camargue (Campingplatz)
Juli und August
- I Argelès-Plage/Roussillon (Campingplatz)
Juli und August
- I Port-Grimaud/Cote d'Azur
August
- I Bastia/Korsika
15. Juli bis 15. August

Italien

- I Alassio/Riviera
Ostern, Juli bis September
- I Bordighera/Riviera
Ostern, Pfingsten, September
- I Brixen/Eisacktal
Ostern, Juni bis Oktober
- I Bruneck/Pustertal und Ahrntal
Ostern, Juni bis September
- II Capri/b. Neapel
Mai bis Juli/September/Oktober
- I Cavallino/Adria, Union Campingplatz in Verbindung mit Cavallino-Mitte
Mitte Mai bis Mitte September
Juli und August
- I Eppan/Kalern-Überetsch
Juli und August
- I Forte di Bibbona/südlich Livorno
Campingplatz „Casa di Caccia“
Juli und August
- I Ischia/b. Neapel
Mai bis Oktober
evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag
- I Lengmoos und Oberbozen/Südtirol
Juli bis September
- I Lido di Jesolo/Adria
Juni bis August
- I Lingnano-Pineda/Adria
Juli und August
- I Malcesine/Gardasee
Juni bis September
- I Naturns und Partschins/Südtirol
Ostern, Juni bis September
- I Rimini
Juli bis September
- I Schlanders/Südtirol
Mitte Juli bis Mitte September
- I Sexten/Südtirol
Weihnachten/Neujahr
- II Sulden/Südtirol
Weihnachten/Neujahr
Ostern, Juli bis September
- I St. Martin und St. Leonhard/Passeiertal
Mitte Juli bis Mitte September
- I St. Ulrich/Grödnertal
Juli bis September
- I Taormina/Sizilien
April bis Juni und September/Oktober
(evtl. auch mehrmonatiger Sonderauftrag)

Jugoslawien

- I Opatija
Juli bis September

- I Porec und Rovinj
Juli bis September

Niederlande

Ferien v. NRW 15. 6. – 31. 7. 1990

- I Insel Ameland/Friesland
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Cadzand/Zeeland
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar (Julianadorp)
Mitte Juni bis Ende Juli
- I Domburg und Oostkapelle/Walchern
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Egmond aan Zee/b. Alkmaar
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Katwijk nördl. Den Haag
Mitte Juni bis Ende Juli
- I Ouddorp und Renesse
Mitte Juni bis Ende Juli
- I Petten und Schoorl nördl. Alkmaar
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Insel Schiermonnikoog/Friesland
Mitte Juni bis Ende Juli
- I Insel Terschelling/Friesland
Mitte Juni bis Ende Juli
- I Insel Texel/Nordholland
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Insel Vlieland/Friesland
Mitte Juni bis Ende Juli
- II Zoutelande/Walchern
Mitte Juni bis Ende Juli

Österreich**Burgenland**

- I Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Kärnten

- I Afritz/Feld a. See
Juli und August
- II Agoritschach-Arnoldstein
Juli und August
- II Arriach
Juli oder August
- I Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
August
- I Döbriach und Radenthein
Juli und August
- II Egg bei Villach
Juli und August
- I Eisentratten
Juli und August
- II Gmünd und Fischertratten
Juli und August
- I Hermagor und Watschig/Pressegger See
Juli und August
- II Klopein
Juni bis September
- I Kötschach-Mauthen und Rattendorf
Juli bis August

- I Krumpendorf und Pörschach
Juni bis September
- I Maria Wörth
Mitte Juni bis Mitte September
- II Millstatt
Juli und August
- I Moosburg und Velden
Juni bis September
- I Obervellach und Mallnitz
Juli und August
- I Ossiach und Tschöran
Juli und August
- II Sattendorf
Juli und August
- I Techendorf
Juni bis September
(im Juli und August auch Greifenburg)
- II Weißbriach
Juli oder August

Niederösterreich

- I Baden
Juli und August
- I Bad Vöslau
August
- I Mitterbach a. Erlaufsee
Juli oder August
- I Reichenau a. d. Rax
Juli und August
- I Puchberg am Schneeberg
Juli und August
- II Salzerbad
Juli und August

Oberösterreich

- I Attersee und Weyregg
Juli und August
- II Bad Goisern
Juli oder August
- II Bad Hall und Kremsmünster
August
- I Bad Ischl und St. Gilgen
Mitte Juli bis Mitte August
- II Gallsbach
Juli und August
- I Gmunden
Juli und August
- II Grein a. d. Donau
Juli oder August
- I Mondsee und Unterach
Juli und August
- II Seewalchen/Rosenau
Juli oder August
- II Scharnstein
Juli
- I St. Wolfgang mit Strobl
Mitte Juni bis Mitte September
Juli und August

Osttirol

- I Lienz und Umgebung
Juli und August
- I Matrei und Umgebung
Juli und August

Tirol

- I Ehrwald und Reutte
Juli und August
- II Fulpmes
Mitte Juni bis Mitte September
- I Igls und Mutters
Juli und August
- I Imst und Ötz
Juli und August
- I Innsbruck und Umgebung
Juli und August
- I Jenbach und Umgebung
August
- I Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März
Mitte Juni bis Mitte September
- I Kufstein und Walchsee
Juli und August
- II Landeck und St. Anton
Juli oder August
- I Mayrhofen und Fügen
Pfingsten bis September
- II Neustift
Mitte Juni bis Mitte September
- II Serfaus
Februar/März
Mitte Juli bis Mitte August
- I Seefeld
Januar bis März
Mitte Juni bis Mitte September
- I Sölden und Huben/Ötztal
Juli und August
- II Steinach a. Brenner
Juli und August
- I Wildschönau
Juli und August
- I Wörgl/Hopfgarten und Kramsach
Juli und August

Salzburg

- I Salzburg und Umgebung
Juli und August
- I Badgastein und Böckstein
1. 3. – 30. 3. 1990
31. 3. – 21. 4. 1990
Mai bis Oktober
- I Bad Hofgastein
Juli und August
- I Bischofshofen und Werfenweng
Juli und August
- I Golling und Hallein
August
- II Lofer
Juni bis August

- I Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
- I Saalbach und Saalfelden
Juli oder August
- I Wagrein und St. Johann
Juli und August
- I Zell a. See und Kaprun
Juli und August

Steiermark

- I Admont und Liezen
Juli und August
- I Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
- II Bad Gleichenberg
Juli oder August
- I Murau und Tamsweg
Juli und August
- I Ramsau
August

Vorarlberg

- II Bludenz
Juli und August
- II Bregenz
Juli und August
- II Dornbirn
Juli und August
- II Feldkirch
Juli und August
- I Gaschurn und Schruns
Juli und August
- I Lech am Arlberg
Juli und August
- II Schruns
Juni und September

Zypern

- I Aiya Napa
Mai/Juni und September/Oktober

Langzeiturlauberseelsorge

- I Arco und Gardone/Gardasee, Italien
mehrmonatiger Sonderauftrag von
Mitte März bis Mitte Oktober
- I Teneriffa (Süden)/Spanien
mehrmonatiger Sonderauftrag
von November bis April

Interessierte Pfarrer/innen und Prediger/innen werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Herren Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 27 40, 4800 Bielefeld 1, zu richten. Vordrucke sind auch beim Landeskirchenamt erhältlich.

Die Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung müssen selbst getragen werden. Das Kirchliche Außenamt gewährt jedoch für einen 4wöchigen Dienst eine Beihilfe, die wie folgt geregelt ist:

- **Grundbetrag** (Unterkunft und Verpflegung)
bei einem Dienst in Österreich 950,- DM

– in den anderen ausgeschriebenen Ländern
1000,- DM

Fahrtkosten

Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden in sinngemäßer Anwendung des § 6, Absatz 1 und 6 BRKG, in dem Verhältnis erstattet, das dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß an den Dienstorten der Kategorie I 50 v. H. und an Orten der Kategorie II 25 v. H. der Fahrtkosten erstattet werden.

– Bei einem Dienst in Österreich zahlt der Evangelische Oberkirchenrat in Wien einen zusätzlichen Fahrtkostenzuschuß in Höhe von 700 ÖS = ca. 100 DM

Für Langzeiturlauberpfarrer in Arco und Gardone und auf Teneriffa gilt eine Sonderregelung. Für einen 4wöchigen Dienst an einem Ort der Kategorie I (s. Liste) wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen und für den Dienst an einem Ort der Kategorie II ein Sonderurlaub von 7 Kalendertagen gewährt.

Kreissatzung des Kirchenkreises Minden der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Minden hat aufgrund von Artikel 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Kirchenkreis Minden der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

Barkhausen,
Bergkirchen
Buchholz
Dankersen
Friedewalde
Hartum
Heimsen
Hille
Holzhausen II
Kleinenbremen
Lahde
Lerbeck
St. Marien Minden
St. Markus Minden
St. Martini Minden
St. Simeonis Minden
St. Jakobus Minden
Petri Minden
Oberlütbe-Rothenuffeln
Ovenstädt
Petershagen
Schlüsselburg
Windheim und die
Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin
Minden

zusammengeschlossen.

§ 2

Köperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz und zwei gekreuzte Schlüssel mit nach unten liegenden Schlüsselgriffen und mit nach außen gekehrten Bärten. Es ist umschlossen mit den Worten: Kirchenkreis Minden.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Ihm ist ein eigenes Büro, die Superintendentur, zur Verfügung gestellt.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 11 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
- c) die von den Presbyterien oder den Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Jedes Presbyterium und die Gemeindevertretung der Anstaltskirchengemeinde entsenden für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten, der die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode

sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Synodalassessor, dem Scriba und weiteren sechs Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für den Superintendenten – wird je ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet folgende ständige Ausschüsse:

- a) Theologischer Ausschuß;
- b) Ausschuß für Gottesdienst und Kirchenmusik;
- c) Ausschuß für Weltmission;
- d) Nominierungsausschuß;
- e) Jugendausschuß;
- f) Kindergartenausschuß;
- g) Schulausschuß;
- h) Gemeinsamer Sozialausschuß der Kirchenkreise Lübbecke, Minden und Vlotho;
- i) Finanz-, Bau- und Personalausschuß;
- k) Rechnungsprüfungsausschuß;
- l) Umweltausschuß;
- m) Pacht- und Friedhofsausschuß;
- n) Schlichtungsausschuß.

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrer und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Die ständigen Ausschüsse sollen vor Entscheidungen des Kreissynodalvorstandes in dem von ihnen wahrgenommenen Aufgabengebiet gehört werden.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Minden errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Minden – Kreiskirchenamt –“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Kirchenkreises geleitet (Verwaltungsleiter).

(2) Der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.

§ 12

Ausführungen von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, soweit sie dem Kreiskirchenamt übertragen werden.

(2) Der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.

(3) Der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern, die beim Kreiskirchenamt geführt werden, zu erteilen. Er hat die Auszüge mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 13

Dienstordnung des Kreiskirchenamtes

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 15

Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Beschluß der Kreissynode geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen. Die Entwürfe für Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Kreissynode mit der Einladung zur Synode zu übersenden.

§ 16

Genehmigungsvorbehalte, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt mit dem 14. Tage nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Minden, den 24. April 1989

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Völker Superintendent Awolin Synodalassessor

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Minden vom 22. Februar 1989 – TOP 6 – kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 11. Januar 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung Markert

Az.: 47924/Minden I

2. Änderung vom 20. 11. 1989 der Satzung

für den Finanzausgleich im Ev. Kirchenkreis Wittgenstein nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes der Ev. Kirche von Westfalen (Finanzsatzung) vom 3. 6. 1985 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. 11. 1987

I. § 2 der Finanzsatzung wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 a) wird in der 5. Zeile nach dem Wort „gestaffelt“ das Wort „wird“ ersetzt durch die Worte „werden kann“;
ferner wird in der 6. Zeile hinter dem Wort „festgelegt“ das Wort „werden“ ersetzt durch die Worte „werden können“.

- I. Die Änderung wird angewendet vom Haushaltsjahr 1990 an.
 III. Im übrigen bleibt der Wortlaut der Finanzsatzung unverändert.

Bad Berleburg, den 20. 11. 1989

**Ev. Kirchenkreis Wittgenstein
 Der Kreissynodalvorstand:**

(L.S.) Schiermeyer
 (Superintendent)
 Debus
 (Synodalälteste/r)

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein vom 20. November 1989

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 18. 12. 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt**

(L.S.) In Vertretung
 Grünhaupt
 Az.: 54021/Wittgenstein I

**Satzung für die Ev. Kirchengemeinde
 Plettenberg**

Die Ev. Kirchengemeinde Plettenberg gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß den Artikeln 77 und 79 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde in Gemeindebezirke und Fachbereiche

(1) In der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg werden zur Wahrnehmung der Aufgaben 4 Gemeindebezirke und 5 Fachbereiche gebildet.

(2) Es werden folgende **Gemeindebezirke** entsprechend der Pfarrbezirksgrenzen gebildet:

Christuskirchen-Bezirk
 (2. und 3. Pfarrstelle)
 Martin-Luther-Kirchenbezirk
 (1. Pfarrstelle)
 Erlöserkirchen-Bezirk
 (4. Pfarrstelle)
 Paul-Gerhardt-Haus-Bezirk
 (5. Pfarrstelle)

(3) Es werden folgende **Fachbereiche** gebildet:

1. Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuß)
2. Arbeit an Kindern und Jugendlichen
3. Diakonie und Krankenhausangelegenheiten
4. Kirchenmusik
5. Friedhofsangelegenheiten

(4) Für die einzelnen Gemeindebezirke und Fachbereiche werden Bezirksausschüsse und Fachausschüsse gebildet.

§ 2

Presbyterium

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium; es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

(2) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Die Ausschüsse sollen innerhalb von 6 Wochen nach dem Termin jeder Presbyterwahl neu gebildet werden. Das Presbyterium kann diese Ausschüsse beauftragen und bevollmächtigen, die in den §§ 3–9 genannten Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

(3) Das Presbyterium besteht aus den Inhabern und Verwaltern der Pfarrstellen sowie den Presbytern.

Die Zahl der Presbyter beträgt:

- 14 Presbyter aus dem Christuskirchen-Bezirk
- 5 Presbyter aus dem Martin-Luther-Kirchenbezirk
- 5 Presbyter aus dem Erlöser-Kirchen-Bezirk
- 4 Presbyter aus dem Paul-Gerhardt-Haus-Bezirk

Den Vorsitz im Presbyterium führt ein Pfarrer, ein Pfarrstellenverwalter oder ein Presbyter. Wählt das Presbyterium nicht einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhabern und Verwaltern der Pfarrstellen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 3

Bezirksausschüsse

(1) Für die kirchliche Arbeit in den einzelnen Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Bezirksausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Bereiche Gottesdienst und Amtshandlungen sowie Kirchlicher Unterricht im Rahmen der Ordnung der Gemeinde zu regeln;
- b) um die Durchführung der missionarisch-diakonischen Aufgaben, der Seelsorge, der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, der Kindergärten sowie der übrigen Gemeindegatzung – in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachausschüssen – bemüht zu sein,
- c) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- d) unter Beteiligung der Verwaltung auf Instandhaltung bzw. Reparaturen der Gebäude zu achten, Beeinträchtigungen an unbebauten kirchlichen Grundstücken zu melden und bauliche Veränderungen oder Neubauten zu planen,
- e) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzuschlagen und
- f) Dienstanweisungen der hauptamtlichen Mitarbeiter vorzubereiten.

(3) Die Protokolle der Bezirksausschüsse sind dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Bezirksausschüsse werden durch das Presbyterium aus den im Gemeindebezirk gewählten Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Hierzu können weitere Mitglieder durch Presbyteriumsbeschluß hinzuberufen werden, dabei sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Bezirken besonders zu berücksichtigen. Die Zahl der gewählten Mitglieder muß die Zahl der berufenen Mitglieder übersteigen.

(5) Der Bezirkspfarrer führt den Vorsitz im Bezirksausschuß. Im Christuskirchen-Bezirk wechselt der Vorsitz unter den beiden Pfarrern jährlich. Der Bezirksausschuß wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der Presbyteriumsmitglieder des Bezirks.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in den einzelnen Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet. Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Planung und Leitung des Presbyteriums in eigener Verantwortung wahr.

(2) Den Fachausschüssen können durch Beschluß des Presbyteriums folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) die Fachaufgaben in der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen zu fördern und zu koordinieren,
- b) über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
- c) Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplans für den betreffenden Fachbereich vorzuschlagen,
- d) Dienstanweisungen der Mitarbeiter in dem jeweiligen Fachbereich vorzubereiten sowie
- e) bauliche Veränderungen oder Neubauten für den Fachbereich vorzuschlagen.

(3) Die Protokolle der Fachausschüsse sind dem Vorsitzenden sowie den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.

(4) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Presbyteriums gebildet. Das Presbyterium kann weitere Mitglieder berufen, dabei sind sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen, besonders zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Presbyteriumsmitglieder muß um mindestens eine Person höher sein als die Anzahl der berufenen Mitglieder. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird auf 9 begrenzt.

(5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Fachausschuß aus seiner Mitte gewählt. Beide müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.

§ 5

Fachausschuß für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen

Der Fachausschuß für die Arbeit an Kindern und Jugendlichen unterstützt die örtlich bestehen-

den kirchlichen Werke und Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit. Er bemüht sich um Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den synodalen Jugendreferenten. Darüber hinaus hält er die Verbindung zu den freikirchlichen, katholischen und den ungebundenen Jugendgruppen.

§ 6

Fachausschuß für Diakonie und Krankenhausangelegenheiten

Der Fachausschuß für Diakonie und Krankenhausangelegenheiten hält die Verbindung zur Synodaldienststelle des Diakonischen Werkes und den örtlichen diakonischen Einrichtungen. Er koordiniert die diakonischen Aktivitäten der Gemeinde und berät das Presbyterium bei der Wahrnehmung seiner diakonischen Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Förderung der Krankenhausseelsorge und der ev. Krankenhaushilfe. Er pflegt und vertieft die Beziehung der Gemeinde zu den Patienten und Beschäftigten des Krankenhauses.

§ 7

Fachausschuß für Kirchenmusik

Der Fachausschuß für Kirchenmusik unterstützt die Arbeit der Kirchenmusiker und der Chöre der Gemeinde, pflegt die Kirchenmusik und versucht, das gottesdienstliche Leben der Gemeinde durch kirchenmusikalische Mittel zu bereichern.

§ 8

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

Dem Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten können alle Aufgaben der Verwaltung und der Leitung des Friedhofes übertragen werden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen. Der Fachausschuß bereitet die Beschlüsse des Presbyteriums vor, insbesondere zu den Bereichen:

- a) Anstellung von Mitarbeitern,
- b) Neuanlage, Erweiterung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofes,
- c) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- d) Haushalts- und Stellenpläne,
- e) Friedhofs- und Gebührenordnung sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 9

Fachausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften (Geschäftsführender Ausschuß)

(1) Der Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften, zugleich Geschäftsführender Ausschuß, wird aus Mitgliedern des Presbyteriums zur Erledigung der laufenden Geschäfte und besonderer, ihm durch Beschluß des Presbyteriums übertragener Aufgaben gebildet.

(2) Dem Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Vorarbeit und Durchführung von Planung und Koordinierung der kirchlichen Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde,

- b) Erstellung eines Entwurfes des Haushaltsplanes nach Anhörung der Bezirks- und Fachausschüsse,
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken im Rahmen einer entsprechenden Ermächtigung des Presbyteriums,
- d) die Bauplanung und die Durchführung von Bauten im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses des Presbyteriums,
- e) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans.

(3) Der Ausschuß für Finanzen, Personal und Liegenschaften setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender des Presbyteriums
2. Stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums
3. Kirchmeister des Presbyteriums
4. ein Presbyter für jeden Pfarrbezirk

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Presbyteriums.

§ 10

Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 11

Schlußbestimmungen

Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zur Durchführung vorstehender Satzungsbestimmungen kann das Presbyterium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft; zugleich tritt die seit dem 1. Januar 1972 geltende Satzung der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg außer Kraft.

Plettenberg, den 23. Juni 1988

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg

(L.S.) Schmidt Dr. Höggel Schade
Vorsitzender Presbyter Presbyter

chenkreises Plettenberg vom 4. Juli 1988, Beschluß Nr. 7,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 13. Oktober 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Schlemmer

(L.S.)

Az.: 40604/Plettenberg 9

Satzung für die Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld

§ 1

Allgemeines

1. Die Kirchengemeinde ist in 5 Pfarrbezirke gegliedert.
2. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben werden vom Presbyterium 9 Fachausschüsse und je Kindergarten ein Kindergartenrat gebildet
3. Die Sachbereiche der Ausschüsse sind folgende:
 1. Bau-Ausschuß
 2. Diakonie-Ausschuß
 3. Finanz- und Personal-Ausschuß
 4. Jugend-Ausschuß
 5. Kindergarten-Ausschuß
 6. Ausschuß für Ökumene und Weltmission
 7. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit
 8. Ausschuß für theologische Fragen
 9. Ausschuß für Umweltfragen
4. Das Presbyterium wird in der Regel monatlich vom Vorsitzenden des Presbyteriums schriftlich eingeladen. Die Ausschüsse werden in der Regel von deren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Außerdem können die Ausschüsse auf Beschluß des Presbyteriums einberufen werden.
5. Die Ausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeit auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums.
6. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind umgehend Protokolle zu erstellen, die jedem Mitglied des Presbyteriums und des jeweiligen Ausschusses zugestellt werden.
7. Werden Beschlüsse eines Ausschusses nicht einstimmig gefaßt, so trifft das Presbyterium eine endgültige Entscheidung. Ebenfalls wird eine Entscheidung des Presbyteriums erforderlich, wenn der Vorsitzende des Presbyteriums gegen einen Beschluß eines Ausschusses Einspruch erhebt.
8. Die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

§ 2

Presbyterium

1. Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Die Inhaber und Verwalter der Pfarrstellen üben in gemeinsamer Verantwort-

In Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Plettenberg vom 23. Juni 1988, TOP 4, und in Verbindung mit dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kir-

- tung mit den Presbytern den Dienst der Leitung aus.
2. Die Aufgaben des Presbyteriums ergeben sich aus Art. 55 und 56 KO.
 3. Bei Personalangelegenheiten wirkt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit.
 4. Das Presbyterium besteht aus den Inhabern bzw. Verwaltern der 5 Pfarrstellen und 24 Presbytern.

§ 3 Ausschüsse

Die Ausschüsse werden durch das Presbyterium gebildet. In sie werden in den Fachbereichen tätige Pfarrer und weitere Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter der Gemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder berufen. Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums muß die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder übersteigen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden dieser Ausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden der Ausschüsse 1 und 3, hier übernehmen der Baukirchmeister bzw. der Finanzkirchmeister den Vorsitz. Mitglieder des Presbyteriums können an allen Ausschuß-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ausschüsse, mit Ausnahme des Ausschusses 8, führen, unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 5, die ihnen obliegende kirchliche Arbeit in eigener Verantwortung durch. Dazu gehören u. a. die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie die Bauplanung.

Bei Instandsetzungsarbeiten, die an einem Gebäude 40 % der für Baumaßnahmen zugewiesenen Haushaltsmittel überschreiten, entscheiden der Finanz-Ausschuß und der Bau-Ausschuß gemeinsam. Neubaumaßnahmen beschließt das Presbyterium. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel dem Bau-Ausschuß und dem Finanz-Ausschuß in gemeinsamer Verantwortung.

Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die einzelnen Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

1. Bau-Ausschuß

Der Ausschuß hat die gesamte Bauplanung der Gemeinde vorzuberaten und weiter zu entwickeln.

Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde.

Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder teilnehmen.

Dem Ausschuß gehören an: Der Baukirchmeister, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums sowie bis zu 3 sachkundige Gemeindeglieder oder Mitarbeiter/innen.

2. Diakonie-Ausschuß

Der Ausschuß für Diakonie fördert und unterstützt die Innere Mission Siegerland und alle örtlichen diakonischen Einrichtungen. Er vertritt die diakonische Arbeit im kirchlichen Bereich, in der Öffentlichkeit und im kommunalen Raum. Er entsendet die Vertreter der Kirchengemeinde Klafeld in den Lenkungskreis der Diakoniestation Siegen-Nord, die Vertreterversammlung der Inneren Mission Siegerland und des Ev. Krankenhausvereins.

Dem Ausschuß gehören an: 1 Pfarrer, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 Mitarbeiter/innen bzw. sachkundige Gemeindeglieder.

3. Finanz- und Personal-Ausschuß

Der Ausschuß hat den Entwurf des Haushaltsplans und des Stellenplans vorzubereiten und finanz- und haushaltsrechtliche Entscheidungen innerhalb des Haushaltsplans im Rahmen der Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums zu treffen.

Er bereitet Personalentscheidungen des Presbyteriums vor und entscheidet außerdem über die Einstellung bei befristeten Arbeitsverträgen, soweit nicht der Kindergarten-Ausschuß fachlich zuständig ist.

Dem Ausschuß gehören an: Der Finanzkirchmeister, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 Mitarbeiter/innen bzw. sachkundige Gemeindeglieder.

4. Jugend-Ausschuß

Der Ausschuß hat die evangelische Jugendarbeit im Bereich der Kirchengemeinde anzuregen, zu koordinieren, zu begleiten und gemeinsame Aktionen aller Jugendgruppen auszurichten, die Jugendarbeit durch Beratung und Werbung von Mitarbeitern zu unterstützen sowie die Fortbildung von Mitarbeitern zu fördern.

Dem Ausschuß gehören an: 1 Pfarrer, 3 weitere Mitglieder des Presbyteriums, 2 Mitarbeiter/innen und bis zu 3 weitere sachkundige Gemeindeglieder.

5. Kindergarten-Ausschuß

Der Ausschuß ist für die gemeindliche Kindergartenarbeit zuständig und koordiniert seine Arbeit mit den Kindergartenräten der einzelnen Kindergärten. Hierzu gehören u. a. die Personalangelegenheiten, überörtliche Grundsatzentscheidungen betr. Arbeitszeiten, Öffnungszeiten und Urlaubsangelegenheiten sowie die Vorplanung neuer Kindergärten.

Bei der Einstellung pädagogisch tätiger Kräfte bereitet er die Personalentscheidungen des Presbyteriums vor und entscheidet in Fällen befristeter Arbeitsverträge.

Dem Ausschuß gehören an: 5 Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 3 Mitarbeiter/innen bzw. sachkundige Gemeindeglieder.

6. Ausschuß für Ökumene und Weltmission

Der Ausschuß arbeitet an Fragen von Ökumene und Weltmission. Er widmet sich in besonderem

Maße der Missionsarbeit in der Gemeinde. Er bereitet den Gemeindegottesdienst für Weltmission und Evangelisationen vor. Er sucht und unterhält Kontakte zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften.

Dem Ausschuß gehören an: 1 Pfarrer, 3 Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 6 sachkundige Gemeindeglieder.

7. Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuß koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und die Terminplanung besonderer Gemeindeveranstaltungen der Gemeindebezirke untereinander und informiert die Gemeindeglieder über wichtige Vorgänge im kirchlichen Bereich. Er erstellt die erforderlichen Berichte und Informationen und gibt die „Nachrichten“ unserer Kirchengemeinde heraus. Er fördert Kontakte zu den örtlichen Vereinen und Gruppen, politischen Parteien und der Kommune.

Dem Ausschuß gehören an: 5 Mitglieder des Presbyteriums und 3 Mitarbeiter/innen bzw. sachkundige Gemeindeglieder.

8. Ausschuß für theologische Fragen

Der Ausschuß berät kirchliche und theologische Probleme und erarbeitet Vorlagen für das Presbyterium, die Kreis- und die Landessynode oder bereitet Stellungnahmen dazu vor. Ihm kann die Vorbereitung und Durchführung von Presbyterfreizeiten übertragen werden.

Dem Ausschuß gehören an: 2 Pfarrer, 4 weitere Mitglieder des Presbyteriums und bis zu 2 Mitarbeiter/innen bzw. sachkundige Gemeindeglieder.

9. Ausschuß für Umweltfragen

Der Umweltausschuß erarbeitet praktikable Vorschläge für einen schöpfungsbewahrenden Umgang mit Energie, Konsumgütern und Rohstoffen innerhalb der Gemeinde und der kirchlichen Arbeit. Er fördert das ökologische Bewußtsein bei den Mitarbeitern und in den Gemeindekreisen. Er berät das Presbyterium in Fragen der Gestaltung der Außenanlagen und Grundstücke.

Dem Ausschuß gehören an: 4 Mitglieder des Presbyteriums und 3 sachkundige Gemeindeglieder.

§ 4

Kindergartenräte

Die Kirchengemeinde Klafeld unterhält zur Zeit 5 Kindergärten, und zwar: An der Talkirche 4, Gerberstraße 2, Am Kindergarten 1, Jasminweg 1, Stormstraße 2.

Für jeden Kindergarten ist ein Kindergartenrat zu bilden. Die Aufgaben der Kindergartenräte und deren Besetzung ergeben sich aus dem Kindergartenengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Inkrafttreten

Das Presbyterium hat diese Satzung am 20. November 1989/12. Dezember 1989 beschlossen.

Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes am 1. April 1990 in Kraft.

Siegen, den 12. Dezember 1989

Das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Klafeld

(L.S.) Schäfer Messerschmidt Felten

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Klafeld vom 20. November 1989 und 12. Dezember 1989

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 29. 1. 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.) Grünhaupt

Az.: 4974/Klafeld 5

Vereinbarung zwischen den Kirchenkreisen Bielefeld und Halle betr. Rechnungsprüfung

Zur Überwachung der Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise sowie der Einrichtungen dieser Körperschaften im Bereich der Kirchenkreise Bielefeld und Halle wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gemeinsamer hauptberuflicher Rechnungsprüfer

Für die Kirchenkreise Bielefeld und Halle wird einvernehmlich ein gemeinsamer hauptberuflicher Rechnungsprüfer berufen, dem die nach der Rechnungsprüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wahrzunehmenden Prüfungsaufgaben übertragen werden.

Dem Rechnungsprüfer wird zur Erledigung seiner Aufgaben ein Mitarbeiter beigegeben, der mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt wird.

§ 2

Dienstherr bzw. Anstellungskörperschaft

Dienstherr bzw. Anstellungskörperschaft für den Rechnungsprüfer und seinen Mitarbeiter ist der Kirchenkreis Bielefeld; Dienstsitz ist in Bielefeld.

§ 3

Verantwortlichkeit

Der Rechnungsprüfer ist jeweils den Rechnungsprüfungsausschüssen der im § 1 genannten Kirchenkreise verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der einzelnen Rechnungsprüfungsausschüsse mit beratender Stimme teil. Er kann sich in den Sitzungen von seinem Mitarbeiter vertreten lassen. Bei der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben handelt er unabhängig.

§ 4

Dienstanweisung

Der Rechnungsprüfer und dessen Mitarbeiter erhalten im Einvernehmen der Kreissynodalvorstände der im § 1 genannten Kirchenkreise vom Kirchenkreis Bielefeld eine Dienstanweisung.

§ 5

Koordinierungsausschuß

(1) Zur Abstimmung der Prüfungsaufgaben und Prüfungsverfahren wird ein Koordinierungsausschuß gebildet, der aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse der im § 1 genannten Kirchenkreise besteht. Den Vorsitz im Koordinierungsausschuß führt jährlich im Wechsel einer der Vorsitzenden der Rechnungsprüfungsausschüsse.

(2) Der Koordinierungsausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um den gemeinsamen Prüfungsplan aufzustellen und die Durchführung der Prüfungen zu überwachen.

(3) Der Rechnungsprüfer nimmt an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teil.

(4) Die Vorsitzenden der Leitungsorgane können gemäß § 4 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung dem Rechnungsprüfer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses in Einzelfällen Aufträge zu Prüfungen erteilen. Der Vorsitzende des Koordinierungsausschusses ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Kostentragung

(1) Personalkosten und Sachkosten des Rechnungsprüfers und seines Mitarbeiters werden von den im § 1 genannten Kirchenkreisen wie folgt getragen:

Die Personalkosten werden prozentual nach der Anzahl der Gemeindeglieder, auf der Basis des Schlüssels, der von der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle für die Verteilung der Kirchensteuer zugrunde gelegt wird, mit 70 v. H. auf den Kirchenkreis Bielefeld und mit 30 v. H. auf den Kirchenkreis Halle aufgeteilt.

Die Sachkosten werden für jeden Kirchenkreis nach den tatsächlich anfallenden Ausgaben abgerechnet.

(2) Der Kirchenkreis Halle erstattet dem Kirchenkreis Bielefeld die anteiligen Kosten in vierteljährlichen Teilzahlungen entsprechend dem Haushaltsansatz jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

(3) Die Berechnung der Kostenanteile der Kirchenkreise wird auf Verlangen eines der im § 1

genannten Kirchenkreise entsprechend den aktuellen Zahlen der im Abs. 1 genannten Berechnungsfaktoren angeglichen.

§ 7

Schreibarbeiten

Dem Rechnungsprüfer und seinem Mitarbeiter stehen die Schreibdienste der Kirchenkreise Bielefeld und Halle in Rechnungsprüfungsangelegenheiten des jeweiligen Kirchenkreises zur Verfügung.

Werden Schreibarbeiten in einem der beteiligten Kirchenkreise durchgeführt, erfolgt die Personal- und Sachkostenerstattung nach § 6 dieser Vereinbarung.

§ 8

Beendigung der Kooperation gemeinsamer Rechnungsprüfung

Die Beendigung der Kooperation der im § 1 genannten Kirchenkreise in Rechnungsprüfungsangelegenheiten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab 1. Januar 1990 in Kraft.

Für den Kirchenkreis Bielefeld

Bielefeld, den 8. Dezember 1989

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Steuernagel Wolf

Für den Kirchenkreis Halle

Halle, den 13. Juni 1989

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Schmeling Engelbrecht

Urkunde über die Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest

Aufgrund von § 5 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (Kirchliches Amtsblatt 1978 S. 24) wird mit Zustimmung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Der durch Urkunde vom 9. Dezember 1955 (Kirchliches Amtsblatt 1956 S. 43) errichtete

Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest wird aufgelöst.

§ 2

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf Grundlage des Beschlusses des Gesamtverbandes vom 11. September 1989.

§ 3

Rechtsnachfolger des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest ist der Kirchenkreis Soest.

Von der Rechtsnachfolge sind einige Aufgaben ausgeschlossen, die nach der „Rahmenvereinbarung bei Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest“ weiterhin von den bisher zum Gesamtverband gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen und finanziert bzw. vom Diakonischen Werk im Kirchenkreis Soest e. V. übernommen werden.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 29. November 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 49492/Soest-Ges. Verb. 1

Urkunde

Zu der mit Urkunde vom 29. November 1989 von der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen Auflösung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Soest wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) die staatliche Anerkennung erteilt.

Arnsberg, den 15. Januar 1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L.S.) Kluttig
GZ.: 48.4-15

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm, wird eine (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1990

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 2032/Werne 1 (3)

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck

Die Evangelische Kirchengemeinde Scherlebeck, Kirchenkreis Recklinghausen, führt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck“.

Bielefeld, den 29. November 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Kaldewey
Az.: 39914/Scherlebeck 9

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 29. November 1989 – 39914/Scherlebeck 9 – vollzogene Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck in „Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck“ wird gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 genehmigt.

Münster, den 27. Dezember 1989

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz
– 48.4. –

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und der

Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird im Bereich der Straße „Auf dem Hochstück“ neu festgesetzt.

Sie beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Westerholter Straße mit der Straße „Auf dem Hochstück“, folgt deren Mitte nach Nordwesten bis zur Schlägel-und-Eisen-Straße und übernimmt die Mitte der zuletzt genannten Straße in südwestliche Richtung, bis sie auf die ehemalige Stadtgrenze von Westerholt (Stand 31. 12. 1974) trifft und damit in deren weiterem Verlauf der bisherigen Grenze zwischen den Kirchengemeinden folgt.

- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, die südwestlich der in § 1 a) beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.

§ 2

- a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird im Bereich der ehemaligen Landgemeinde Ebbelich neu festgesetzt.

Sie beginnt im Norden an der nördlichen Bebauungsgrenze der Westerholter Straße, ca. 140 Meter vor der Kreuzung mit der Straße „Auf dem Hochstück“. Sie verläuft in einer gedachten Linie nach Südosten, bis sie am Ebbelicher Weg auf die Bundesbahnstrecke Oberhausen-Hamm stößt.

Parallel zum Ebbelicher Weg wendet sich die Grenze an dessen südöstlicher Bebauungsgrenze nach Südwesten, trifft auf die Stadtgrenze von Herten und übernimmt diese zunächst in nordwestliche, später allgemein westliche Richtung und folgt damit weiter der bisherigen Grenze der Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.

- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, die westlich der in § 2 a) beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 30. November 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 39914/I/Herten 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom

30. November 1989 – Az.: 39914/I/Herten 1 a – mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vollzogene Umgliederung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck im Bereich der Straße „Auf dem Hochstück“ und zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten im Bereich der ehemaligen Landgemeinde Ebbelich wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 18. Januar 1990

Der Regierungspräsident In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4.5 –

Umgliederungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird im Bereich Backum und der Westerholter Straße neu festgesetzt.

Sie beginnt im Nordwesten an der nordwestlichen Bebauungsgrenze der Westerholter Straße, ca. 140 Meter vor der Kreuzung mit der Straße „Auf dem Hochstück“. Sie übernimmt die Bebauungsgrenze nach Nordosten bis zur Mühlenstraße, die beidseitige Bebauung der Hiberniasstraße einschließend, und setzt ihren Verlauf auf der nördlichen Bebauungsgrenze der Westerholter Straße nach Nordosten fort. Ca. 170 Meter vor der Kreuzung der Zechenbahn mit der Backumer Straße wendet sie sich in südöstliche Richtung, um nach ca. 250 Metern auf den Schnittpunkt der Backumer Straße mit der L 511 zu treffen. Auf der L 511 verläuft sie noch ca. 150 Meter nach Nordosten, um dann im rechten Winkel nach Südosten abzubiegen und erreicht südlich des Freibades Backum die Teichstraße und damit die bisherige Gemeindegrenze, der sie weiter in allgemein südöstliche Richtung folgt.

- b) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck, die südlich bzw. westlich der in § 1 a) beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herten.

§ 2

Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird (5.)

Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten; die bisherige (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird deren (3.) Pfarrstelle.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt im Zusammenhang mit der Neuordnung der Kirchengemeinden in Herten auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck vom 14. 8. 1989, Nr. 28, und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten vom 14. 8. 1989, Nr. 2.5.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 1. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 39914/II/Herten 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 1. Dezember 1989 – Az.: 39914/II/Herten 1 a – mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vollzogene Umgliederung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten im Bereich Backum und der Westerholter Straße wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 27. Dezember 1989

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4.5 –

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln“ errichtet. Die Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln gehört zum Kirchenkreis Recklinghausen.

§ 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln beginnt im Nordosten am Schnittpunkt der Grenze zwischen den Städten Herten und Recklinghausen mit der L 511. Sie folgt dieser Landstraße in südwestlicher Richtung bis zur Ostgrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Herten (Stand 1. 12. 1989) und übernimmt deren Verlauf nach Südosten. In der Höhe des Verbindungsweges zwischen der Friedrich- und der Uferstraße behält sie die eingeschlagene südöstliche Richtung bei, indem sie zwischen der Friedrichstraße und der Straße „Über dem Knöchel“ entlangführt, schließlich die zuletzt genannte Straße erreicht und mit deren Verlauf in allgemein südwestlicher Richtung auf die Bundesbahnstrecke Oberhausen – Hamm stößt. Hier wendet sie sich mit der Bahnlinie nach Osten bis in Höhe nördlich des Hauses Umlandstraße 25, überquert hier die Umlandstraße in Richtung Süden und verläuft weiterhin in allgemein südliche Richtung entlang der östlichen Bebauungsgrenze der Jägerstraße, bis sie auf die Waldstraße trifft. Sie überquert die Waldstraße und läuft in südöstlicher Richtung in einer gedachten Linie durch den Waldfriedhof, um östlich des Hauses Nr. 45 – dieses ausschließend – auf die Nimrodstraße zu stoßen. Sie folgt der Nimrodstraße bis zur Kreuzung mit den Straßen „Reitkamp“/Katzenbuschstraße und wendet sich hier nach Nordosten, die Zeche Ewald V ausschließend, bis sie nach ca. 400 Metern die Stadtgrenze Herten/Recklinghausen erreicht und diese in allgemein nördliche und später nordöstliche Richtung bis zum oben angegebenen Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten, die innerhalb der in § 2 beschriebenen Grenze ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln.

§ 4

Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird (1.) Pfarrstelle der neugebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln, die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck wird (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln. Die (5.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herten wird deren (1.) Pfarrstelle.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinde Scherlebeck vom 14. 8. 1989, Nr. 28, und der Evangelischen Kirchengemeinde Herten vom 14. 8. 1989, Nr. 2.5.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
Bielefeld, den 4. Dezember 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 39914/III/Herten-Disteln 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 4. Dezember 1989 – Az.: 39914/III/Herten-Disteln 1 a – mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vollzogene Errichtung der „Evangelischen Kirchengemeinde Herten-Disteln“ wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 29. Dezember 1989

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz
– 48.4.5 –

**Urkunde über die Bildung des
Evangelischen Gemeindeverbandes
Herten**

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen wird gemäß § 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Herten, und zwar die

1. Evangelische Kirchengemeinde Herten,
2. Evangelische Kirchengemeinde Herten-Disteln,
3. Evangelische Kirchengemeinde Langenbochum-Scherlebeck,
4. Evangelische Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich

bilden den Evangelischen Gemeindeverband Herten.

Artikel 2

Der Verband nimmt die Aufgaben der Gemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist. Er wird von den Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet.

Artikel 3

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geregelt.

Artikel 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
Bielefeld, den 5. Dezember 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dr. Martens
Az.: 39914/Herten Gem. Verb. 1

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 5. Dezember 1989 – Az.: 39914/Herten Gem. Verb. 1 – mit Wirkung vom 1. Januar 1990 vollzogene Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 26. Januar 1990

Der Regierungspräsident

In Vertretung
(L.S.) Wirtz
– 48.4.5 –

**Satzung des Evangelischen
Gemeindeverbandes Herten**

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreise in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Herten ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung.

(3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband nimmt die Aufgaben der Gemeinden wahr, für die ein gemeinsames Handeln zweckmäßig und erforderlich ist, insbesondere

- a) Förderung der Gemeinschaft zwischen den Gemeinden.

- b) Seelsorge und Predigtendienst in den Krankenhäusern und Altenheimen im Verbandsbereich einschließlich Errichtung und Finanzierung der hierzu notwendigen Stellen.
- c) Förderung und Koordinierung der Kirchenmusik im Verbandsbereich. Hierzu wird ggf. die Kirchenmusikerstelle einer der angeschlossenen Kirchengemeinden so ausgestattet und finanziell gefördert, daß der Inhaber auch Regionalarbeit wahrnehmen kann.
- d) Ausstattung des Diakonischen Werkes e. V. Herten mit den erforderlichen Eigenmitteln.
- e) Koordinierung der Kindergartenarbeit im Verbandsbereich und Bereitstellung des Trägeranteils zu den anerkannten Betriebskosten für die vom Gemeindeverband jeweils anerkannten Kindergartenplätze der Verbandsgemeinden. Die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Kindergartenplätze gelten als vom Gemeindeverband anerkannt.
- f) Förderung der Altenarbeit im Verbandsbereich, Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Bereitstellung der Eigenmittel für die vom Gemeindeverband anerkannten Altentagesstätten in dem vom Verband genehmigten Kostenrahmen. Die bei Inkrafttreten der Satzung vorhandenen Altentagesstätten gelten als vom Gemeindeverband anerkannt. Mieten gehören nicht zu den Kosten.
- g) Vertretung der Kirchengemeinden des Verbandsbereiches gegenüber der Stadt Herten und hinsichtlich der unter b) bis f) beschriebenen Aufgabenbereiche auch gegenüber den jeweils zuständigen Stellen.
- h) Beratung und Mitfinanzierung von Maßnahmen zu Strukturverbesserungen im Verbandsbereich.

(2) Die Verbandsgemeinden statten den Verband mit den Mitteln aus, die zur Finanzierung der Aufgaben nach Abs. 1 einschl. Schaffung angemessener Rücklagen nötig sind. Dies geschieht durch jährliche Erhebung einer Verbandsumlage, die nach der Zahl der Gemeindeglieder berechnet wird, die der Kirchenkreis für das betreffende Jahr seinen Zuweisungen an die Kirchengemeinden zugrunde legt.

§ 3

Organe

(1) Die Organe des Evangelischen Gemeindeverbandes Herten sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

(2) Die Amtszeit der Organe beträgt 4 Jahre. Sie sind alsbald nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl neu zu bilden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in den Organen endet, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder außerhalb der turnusmäßigen Wahl aus seinem Presbyterium ausscheidet; in diesem Fall ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu benennen bzw. zu wählen.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird aus Vertretern der Presbyterien der Verbandsgemeinden gebildet.

Jedes Presbyterium entsendet je Pfarrstelle 2 Mitglieder in die Verbandsvertretung. Demnach hat die Verbandsvertretung zur Zeit 22 Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Verbandsvertretung leitet den Verband. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes, die Festsetzung der Umlage (§ 2 Abs. 2) und die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes;
- d) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung. Ein derartiger Beschluß ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen;
- e) die Wahl der Vertreter in andere Organe.

(3) Die Verbandsvertretung ist bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, einzuberufen. Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen die Einladung zwei Wochen vor der Sitzung erhalten haben. Die Verbandsvertretung muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern, die gemäß § 4 Abs. 2 a aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden; dabei soll die Zahl der Pfarrer die Zahl der Presbyter nicht übersteigen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Presbyter sein.

(3) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.
- b) Er beschließt im Rahmen des Stellenplanes über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes.
- c) Er vertritt den Gemeindeverband gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verbandsvorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, einzuberufen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen die Einladung eine Woche vor der Sitzung erhalten haben. Der Verbandsvorstand muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 6

Ausschüsse

(1) Verbandsvertretung und Verbandsvorstand können Ausschüsse bilden und sie mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. In diese Ausschüsse können Mitglieder der Verbandsorgane, sachkundige Gemeindeglieder und Mitarbeiter berufen werden.

(2) Die Amtszeit der Ausschüsse richtet sich sinngemäß nach § 3 Abs. 2 Satz 1; sie werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, beruft der Verbandsvorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausschusses. Der Ausschuß hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Ausschüsse sind berechtigt, Sachkundige zu einzelnen Verhandlungspunkten einzuladen.

§ 7

Anwendung der Kirchenordnung

Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand), auf ihre Mitglieder und auf ihre Verhandlungen finden, soweit in dieser Satzung nichts Besonderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für Presbyterien entsprechend Anwendung.

§ 8

Urkunden

(1) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus den Protokollbüchern beurkundet, die der Vorsitzende des Vorstandes beglaubigt.

(2) Urkunden, durch welche für den Gemeindeverband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 9

Verwaltung

Der Gemeindeverband bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kreiskirchlichen Verwaltung Recklinghausen.

§ 10

Meinungsverschiedenheiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll der Kreissynodalvorstand gebeten werden, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats die Verwal-

tungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Der Verband führt die Vermögensauseinandersetzung entsprechend den hierzu von den Presbyterien der Verbandsgemeinden beschlossenen Regelungen durch, insbesondere die Abwicklung der Altschulden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 1989

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 39914/VI/Herten 1 a

Prüfungsamt für die kirchliche
Verwaltungsausbildung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1990
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche von Westfalen – (AprO VfAFK, vom 8. Juli 1982) bis zum 30. Juni 1990 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die kirchliche Verwaltungsausbildung berufen:

Scharmman, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –

Sievert, Karl-Werner, Bielefeld, – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –

Grünhaupt, Siegfried W., Bielefeld, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes;

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Geyer-Vorweg, Bärbel, Dortmund

Klawitter, Ulrich, Witten

Kruska, Siegfried, Herdecke

Riebinger, Wilhelm, Lippstadt

Stork, Volker, Gladbeck

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Stasing, Wilhelm, Bünde

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes;

Frigger, Martin, Soest

Linpinsel, Reiner, Soest

als Lehrer an berufsbildenden Schulen.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter – Fachgruppe Verwaltung –.

Prüfungsamt für den kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 1. 1990
Az.: A 7-21

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 7 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO, vom 17. März 1988) bis zum 30. Juni 1992 folgende Mitglieder in das Prüfungsamt für die Verwaltungsmitarbeiter berufen:

Scharmann, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –

Sievert, Karl-Werner, Bielefeld, – 1. Stellvertreter des Vorsitzenden –

Kleingünther, Martin, Bielefeld, – 2. Stellvertreter des Vorsitzenden –

als rechtskundige Mitglieder des Landeskirchenamtes

Baltes, Nikolaus, Dortmund

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Geyer-Vorweg, Bärbel, Dortmund

Kruska, Siegfried, Herdecke

Riebniger, Wilhelm, Lippstadt

Runte, Günter, Bielefeld

Stork, Volker, Gladbeck

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

als Mitarbeiter des gehobenen oder des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes.

Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiter – Fachgruppe Verwaltung –.

Gleichstellungsausschuß der EKvW

Landeskirchenamt Bielefeld, den 23. 1. 1990
Az.: A 7-30

Das Landeskirchenamt hat gemäß § 29 Absatz 5 i.V.m. § 16 Absatz 1 der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (VLO, vom 17. März 1988) bis zum 30. Juni 1992 aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Verwaltungsmitarbeiter in den Gleichstellungsausschuß berufen:

Scharmann, Ulrich-Jürgen, Bielefeld, – Vorsitzender –

Faßbender, Jochen, Bielefeld

Riebniger, Wilhelm, Lippstadt

Schwager, Robert, Gelsenkirchen

Vertreter:

Sievert, Karl-Werner, Bielefeld, – stellvertretender Vorsitzender –

Gaffron, Eckhard, Bielefeld

Kruska, Siegfried, Herdecke

Stork, Volker, Gladbeck

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 2. 1990
Az.: 7264/90/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 27. 12. 1989 – B 3100 – 0.7 – IV A 4 – (MBl. NW 1990 Seite 128) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1989 – B 3100 – 0.7 – IV A 4

Das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie in Nummer 9.4 meines RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBL. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie

A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (Nummer 2 der Anlage)

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbauerstr. 38 c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Habsburgerstr. 62, 7800 Freiburg
5. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
6. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Dr. med. Hermann Fahrig
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –
9. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a, 8043 Unterföhring
10. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
– auch Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –
11. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
12. Dr. med. G. G. Kloska
Marsdorfer Str. 62, 5000 Köln 40
13. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30
14. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
15. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
16. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
17. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 59 70, 6800 Mannheim 1

18. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe
19. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
20. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting
21. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf
– ausschließlich Psychotherapie für Kinder und Jugendliche –

B) Gutachter für Verhaltenstherapie und andere psychotherapeutische Behandlungen (Nummern 3 und 4.1 Satz 2 der Anlage)

Die unter Buchstabe A Nummern 2, 6, 7, 9, 10, 17 und 20 Genannten.

C) Obergutachter:

a) Für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen:

1. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
2. Prof. Dr. med. Siegfried Elhardt
Perlacher Str. 10, 8022 Grünwald
3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12

b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen:

Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33

c) für Verhaltenstherapie:

Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1990 S. 128

Bekanntmachung des Siegels des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 2. 1990
Az.: 6296/Gelsenkirchen Ges. Verb. 9

Der am 1. Juli 1954 errichtete Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen (KABl. 1954 S. 79) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1990
Az.: 6294/Steinfurt-Coesfeld-Borken I/Beih.

Der durch Teilung des Kirchenkreises Münster am 1. Januar 1953 entstandene Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld (KABl. 1953 S. 3), der seit dem 1. Mai 1987 den Namen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken trägt (KABl. 1987 S. 81), führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels des Superintendenten des Kirchen- kreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1990
Az.: 6295/Steinfurt-Coesfeld-Borken I/Beih.

Da der Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld seit dem 1. Mai 1987 den Namen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken trägt (KABl. 1987 S. 81), führt der Superintendent des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen

in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1990
Az.: 2474/Lippspringe 9

Die durch Konstituierungsurkunde vom 23. Dezember 1838 als Gastgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Paderborn gebildete (Reg. Abl. Minden 1839 S. 31) und 1864 als selbständig festgestellte Evangelische Kirchengemeinde Bad Lippspringe führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Petrikerchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1990
Az.: 2664/Bielefeld-Petri 9

Die am 1. April 1952 durch Teilung der ehemaligen Evangelischen Altstadt-Kirchengemeinde in Bielefeld entstandene Evangelische Petrikerchengemeinde Bielefeld (KABl. 1952 S. 25) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1990
Az.: 4239/Herford-Münster 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Münster-Kirchengemeinde Herford führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 1. 1990
Az.: 2663/Oberrahmede 9

Die durch Urkunde der Königlichen Regierung in Arnsberg und des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 28. September/11. Oktober 1894 (KABl. 1894 S. 62) aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Rahmede am 1. November 1894 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Oberrahmede führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Veltheim, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 1. 1990
Az.: 57469/Veltheim 9

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Veltheim führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1990
Az.: 1309/Hemer 9

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hemer ist abhandengekommen.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit einem anderen Beizeichen versehenen Kleinsiegel der Kirchengemeinde behalten ihre Gültigkeit.

Anschrift des Aussiedler- beauftragten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 16. 1. 1990
Az.: C 10-16

Der Aussiedlerbeauftragte der Evangelischen Kirche von Westfalen, Pfarrer Dr. Christoph Seiler, ist seit dem 1. Januar 1990 unter

Postfach 27 40
Altstädter Kirchstr. 12
4800 Bielefeld 1
Ruf (05 21) 5 94-1 01

zu erreichen.

Anschrift „Dienst der EKvW an den Schulen“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 2. 1990
Az.: D 9-01

Der Dienst der EKvW an den Schulen ist ab 1. 2. 1990 unter folgender Adresse zu erreichen:

Dienst der EKvW an den Schulen
Sonnenscheingasse 3
4600 Dortmund
Tel.: (02 31) 57 71 82

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Daniela Brienne am 28. Januar 1990 in Dortmund;
Pastor im Hilfsdienst Michael Drees am 21. Januar 1990 in Bochum-Querenburg;
Pastor im Hilfsdienst Frank Hippenstiel am 28. Januar 1990 in Ibbenbüren;
Pastor im Hilfsdienst Volker Liedtke am 14. Januar 1990 in Coesfeld;
Pastorin im Hilfsdienst Gudrun Löwner am 28. Januar 1990 in Wanne-Mitte;
Pastor im Hilfsdienst Herbert Otterstein am 28. Januar 1990 in Bockum-Hövel;
Pastor im Hilfsdienst Rainer Schröder am 14. Januar 1990 in Ladbergen;
Pastor im Hilfsdienst Hans Erich Schwager am 21. Januar 1990 in Rheine;
Pastorin im Hilfsdienst Daniela Stifftel-Völker am 14. Januar 1990 in Fredeburg;
Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Straßburg am 21. Januar 1990 in Bielefeld.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Herrn Peter Böttger, Siegen, sind nach Anhörung des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Eisenach/DDR, die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Bestätigt ist:

Die von der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 27. November 1989 vollzogene Wahl des Pfarrers Helmut Schwalbe, Soest, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Soest.

Berufen sind:

Pfarrer Peter Böttger zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen (6. Kreispfarrstelle);

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Heckmann zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Massen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Kracht zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Günter Thome zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Selm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lünen;

Pfarrer Bernd Vorderwisch zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Warstein (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Friedhelm Wixforth, Kirchenkreis Bielefeld (2. Kreispfarrstelle), zum Landesjugendpfarrer und Leiter des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen, Schwerte-Villigst.

Beendigung des Hilfsdienstes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AGHDG:

Pastorin im Hilfsdienst Ute Hamel, Bad Salzulen, mit Ablauf des 21. Februar 1990.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Walter Mittmann, Pfarrer der Evang.-Luth. Lutherkirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 1990.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Joachim Grau, zuletzt Pfarrer in Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 27. Januar 1990 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Erich Pukrop, zuletzt Pfarrer in Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 13. Januar 1990 im Alter von 80 Jahren;

Pfarrer i. R. Gerhard Vetter, zuletzt Pfarrer in Niederschelden, Kirchenkreis Siegen, am 4. Februar 1990 im Alter von 87 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:**

1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen und Jugendarbeit);

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Evang. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

5. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Siegen (Krankenhausseelsorge);

2. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (Synodaler Schulerferent).

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den**Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:****Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Babenhausen, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kreuz-Kirchengemeinde Herne, Kirchenkreis Herne;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Milse, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Evang. Markus-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, Kirchenkreis Minden;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ochtrup, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Herford;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Werne (Lippe), Kirchenkreis Hamm.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Gerhard Kernena ist mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für die Dauer von fünf Jahren erneut zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop berufen worden.

Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Ernennung eines neuen Orgelsachverständigen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Herr Manfred Schwartz ist als Orgelsachverständiger berufen worden. Durch diese zusätzliche Berufung hat sich folgende neue Zuständigkeitsregelung ergeben:

Für die Kirchenkreise

Arnsberg, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Paderborn, Plettenberg, Schwelm, Siegen, Soest, Unna und Wittgenstein

ist zuständig Herr Manfred Schwartz, Bennrath 53 in 5203 Much, Tel. (0 22 45) 20 17.

Für die Kirchenkreise

Bielefeld, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Minden, Tecklenburg und Vlotho

ist zuständig Herr Dr. Helmut Fleinghaus, Im Siekertal 70, 4970 Bad Oeynhausen 1, Tel. (0 57 31) 9 47 20.

Für die Kirchenkreise

Bochum, Dortmund-Mitte, Dortmund-Nordost, Dortmund-West, Dortmund-Süd, Lünen, Gel-

senkirchen, Gladbeck-Bottrop, Hamm, Hattin-
gen-Witten, Herne, Münster, Recklinghausen
und Steinfurt-Coesfeld-Borken

ist zuständig Herr Kirchenmusikdirektor Prof. Dr.
Martin Blindow, Heitbusch 5, 4400 Münster, Tel.
(02 51) 71 98 47.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstel-
lungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker
haben nach Ablegung der entsprechenden kirchen-
musikalischen Prüfung erhalten:

Jörn Bartels, Jakob-Kaiser-Straße 24, 2120 Lüne-
burg,

Burkhard Geweke, Beckhausstraße 139 A, 4800
Bielefeld 1,

Thomas Nickisch, Mühlenstraße 32, 5608 Rade-
vormwald,

Andreas Rinke, Kranenkamp 37, 4750 Unna,

Christine Rohn, Beilsteiner Straße 15, 7129 Ils-
feld-Auenstein,

Henrich Schwerk, Dorfstraße 5, 3201 Söhlde 3,

Andrea-Ulrike Witte, Mindener Straße 232, 4950
Minden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstel-
lungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat
nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusi-
kalischen Prüfung erhalten:

Monika Blömker, Ahornstraße 2, 4350 Reckling-
hausen.

Stellenangebot:

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund
suchen zum 1. 4. 1990 einen Prüfer / eine
Prüferin für ihr Rechnungsprüfungsamt. Bewer-
ber sollen die erste kirchliche Verwaltungsprüfung
abgelegt haben und nach Möglichkeit Kenntnisse
in der kaufmännischen Buchführung besitzen.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die nach
Vergütungsgruppe Vc/Vb BAT-KF bewertet ist.

Gesucht werden Interessenten, die gerne im
Verbund einer Kirchenverwaltung der größten
westfälischen Metropole arbeiten möchten. Bewer-
bungen mit den üblichen Unterlagen sowie Licht-
bild werden erbeten an die Personalabteilung der
Vereinigten Kirchenkreise, Jägerstraße 5, 4600
Dortmund 1.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2